

ZH_OBERGERICHT SU230013 vom 11. Juli 2023

ZH Obergericht, 2023-07-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SU230013

FR: ZH_OBERGERICHT SU230013 du 11 juillet 2023

IT: ZH_OBERGERICHT SU230013 del 11 luglio 2023

Erwägungen

E. 1

Am 9. Dezember 2022 (Poststempel) meldete die Privatklägerin fristgerecht Berufung gegen das eingangs wiedergegebene Urteil des Bezirksgerichts Zürich, 10. Abteilung – Einzelgericht (nachfolgend: Vorinstanz) vom 2. Dezember 2022

- 4 - an (Urk. 67), welches ihrem Vertreter gleichentags mündlich sowie schriftlich im Dispositiv eröffnet worden war (vgl. Prot. I S. 8 ff.; Urk. 65). Nach Zustellung des begründeten Urteils (Urk. 70 = Urk. 73) am 23. Januar 2023 (Urk. 72/3) reichte die Privatklägerin dem Obergericht am 3. Februar 2023 (Poststempel) fristgerecht ihre Berufungserklärung ein (Urk. 74).

E. 1.1

Die Berufungserklärung der Privatklägerin richtet sich gegen den Freispruch des Beschuldigten sowie die damit verbundenen Nebenfolgen, mithin gegen das gesamte vorinstanzliche Urteil. Die Privatklägerin beantragt Schuldigsprechung des Beschuldigten wegen mehrfachen Tötlichkeiten nebst entsprechenden Kosten- und Entschädigungsfolgen zu dessen Lasten, eventualiter Kostenübernahme durch die Staatskasse (Urk. 74 S. 2 und Urk. 84).

E. 1.2

Das angefochtene Urteil ist mithin umfassend zu überprüfen. 2. Formelles

E. 2

Mit Präsidialverfügung vom 15. Februar 2023 wurde der Privatklägerin Frist zur Leistung einer Prozesskaution von einstweilen Fr. 4'500.– angesetzt (Urk. 76), welche am 20. Februar 2023 fristgerecht einging (Urk. 78). Mit Präsidialverfügung vom 22. Februar 2023 wurde hierauf dem Beschuldigten sowie dem Stadtrichteramt Zürich in Anwendung von Art. 400 Abs. 2 und 3 StPO sowie Art. 401 StPO je eine Kopie der Berufungserklärung der Privatklägerin zugestellt und Frist angesetzt, um Anschlussberufung zu erheben oder ein Nichteintreten auf die Berufung zu beantragen (Urk. 79). Das Stadtrichteramt verzichtete mit Eingabe vom

E. 2.1

Die Vorinstanz billigte dem Beschuldigten zu, in rechtfertigendem Notstand (Art. 17 StGB) bzw. in Wahrnehmung eines gesetzlichen Rechts (Art. 14 StGB i.V.m. Art. 641 Abs. 2 sowie Art. 926 Abs. 1 ZGB) gehandelt zu haben, weshalb er vom Vorwurf der Tötlichkeiten freizusprechen sei. Der Beschuldigte habe das Recht gehabt, ungehindert in sein Auto einzusteigen und mit seiner Tochter wegzufahren, weshalb er auch berechtigt gewesen sei, die Privatklägerin von seinem Fahrzeug wegzuschubsen, welche unberechtigterweise versucht habe,

- 11 - die Fahrzeugtüren zu öffnen und auf mündliche Ermahnungen des Beschuldigten nicht reagiert habe (Urk. 73 S. 9 ff.).

E. 2.2

Die Privatklägerin rügt, sie habe lediglich ihre weinende Tochter beruhigen wollen, was kein rechtlich missbilligtes Verhalten darstelle. Es habe für den Beschuldigten keinen Grund gegeben, die Privatklägerin als Kindsmutter wegzu- stossen, um hernach die Szene fluchtartig zu verlassen. Die Interessen des Beschuldigten hätten die Interessen der Privatklägerin und der Tochter nicht überwogen. Es lägen weder die Voraussetzungen eines rechtfertigenden Notstands noch diejenigen einer Abwehr "verbotener Eigenmacht" im Sinne von Art. 926 Abs. 1 ZGB vor (Urk. 74 S. 5 f.).

E. 2.3

Die Rügen der Privatklägerin sind begründet. Eine Notstandssituation im Sinne von Art. 17 StGB oder eine gerechtfertigte Abwehr verbotener Eigenmacht im Sinne von Art. 14 StGB i.V.m. Art. 641 Abs. 2 sowie Art. 926 Abs. 1 ZGB ist entgegen der Vorinstanz vorliegend nicht erkennbar. Unklar ist bereits, worin die Vorinstanz eine "unmittelbare Gefahr" (für welche Rechtsgüter?) erblickte. Die Privatklägerin suchte das Fahrzeug des Beschuldigten weder zu beschädigen noch in Besitz zu nehmen, sondern lediglich dessen Türen zu öffnen, um ihre weinende Tochter zu beruhigen. Soweit die Vorinstanz durch das Verhalten der Privatklägerin das Interesse des Beschuldigten gefährdet sah, ungehindert mit der Tochter davonzufahren, war dieses offensichtlich nicht "höherwertig" im Sinne von Art. 17 StGB. Unter den gegebenen Umständen war der Beschuldigte keineswegs zu Tätlichkeiten gegen die Privatklägerin berechtigt, umso weniger als dieser Anblick die wegen des Streits ihrer Eltern bereits weinende Tochter zusätzlich in Mitleidenschaft gezogen haben dürfte. Im Interesse des Kindeswohls angezeigt wäre vielmehr gewesen, die Türen zu öffnen und die Tochter (bestenfalls gemeinsam mit der Privatklägerin) zu beruhigen. Dass der Beschuldigte stattdessen die Privatklägerin von seinem Fahrzeug wegschubste, um möglichst rasch mit der (noch weinenden) Tochter davonfahren zu können, erfüllt keinen Rechtfertigungsgrund.

- 12 - 3. Der Beschuldigte ist somit der Tätlichkeiten im Sinne von Art. 126 Abs. 1 StGB schuldig zu sprechen. V. Strafzumessung 1. Tätlichkeiten im Sinne von Art. 126 Abs. 1 StGB sind mit Busse bis zu Fr. 10'000.- zu bestrafen (Art. 106 Abs. 1 StGB). Für den Fall schuldhafter Nichtbezahlung ist eine Ersatzfreiheitsstrafe von bis zu drei Monaten festzusetzen (Art. 106 Abs. 2 StGB). Busse und Ersatzfreiheitsstrafe sind nach den Verhältnissen des Täters so zu bemessen, dass dieser die Strafe erleidet, die seinem Verschulden angemessen ist (Art. 106 Abs. 3 StGB). 2. Der Beschuldigte stiess die Privatklägerin zwei- bis dreimal mit den Händen gegen deren Oberkörper, so dass sie jeweils einige Schritte zurückweichen musste. Er handelte direktvorsätzlich, jedoch spontan im Rahmen einer emotional aufgeladenen Auseinandersetzung. Die Privatklägerin trug keine Verletzungen davon. Das Verschulden des Beschuldigten ist insgesamt als leicht einzustufen. Die finanziellen Verhältnisse des Beschuldigten sind weitgehend unbekannt, da er Angaben dazu verweigerte (vgl. Urk. 1/2 S. 5). Er bezieht offenbar seit Juni 2015 eine volle IV-Rente (Urk. 64) und war früher als Ingenieur tätig (vgl. Urk. 1 S. 1). Er lebt in einem gepflegten Wohnquartier in F._____ (vgl. Google-Maps: ... [Adresse]), an der Zürcher Goldküste. Es ist demnach von (zumindest) guten finanziellen Verhältnissen des Beschuldigten auszugehen. 3. In Würdigung aller massgeblichen Umstände ist die

Busse auf Fr. 300.– festzusetzen. Die Ersatzfreiheitsstrafe für den Fall schuldhafter Nichtbezahlung der Busse ist in Anwendung des praxismässigen Umwandlungssatzes von einem Tag pro Fr. 100.– auf drei Tage festzusetzen. VI. Kosten- und Entschädigungsfolgen
1. Die Kosten der Untersuchung und des erstinstanzlichen Verfahrens sind ausgangsgemäss dem Beschuldigten aufzuerlegen (Art. 426 Abs. 1 StPO). Die

- 13 - von der Vorinstanz festgesetzte Entscheidegebühr von Fr. 900.– erscheint angemessen und ist zu bestätigen. Hinzu kommen die Kosten des Stadtrichteramts Zürich von insgesamt Fr. 1'320.– (vgl. Urk. 44). Der Beschuldigte ist zudem antragsgemäss zu verpflichten, der Privatklägerin für die Kosten ihrer anwaltlichen Vertretung bis zum erstinstanzlichen Urteil eine angemessene Entschädigung von Fr. 2'584.– (inkl. Auslagen und MwSt.) zu bezahlen (Urk. 61 S. 5; Urk. 62; Art. 433 Abs. 1 StPO). 2. Die Kosten des Berufungsverfahrens werden nach Obsiegen und Unterliegen der Parteien verteilt (Art. 428 Abs. 1 StPO). Die Privatklägerin obsiegt mit ihrer Berufung vollumfänglich, während der Beschuldigte vollumfänglich unterliegt. Die Kosten des Berufungsverfahrens sind demnach dem Beschuldigten aufzuerlegen. Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr ist praxismässig auf Fr. 1'500.– festzusetzen. Der Beschuldigte ist zudem antragsgemäss zu verpflichten, der Privatklägerin eine angemessene Entschädigung für die Kosten ihrer anwaltlichen Vertretung im Berufungsverfahren zu bezahlen (Urk. 74 S. 2; Art. 436 Abs. 1 i.V.m. Art. 433 Abs. 1 StPO). Diese ist gestützt auf § 18 Abs. 1 i.V.m. § 17 Abs. 1 AnwGebV auf Fr. 1'800.– (inkl. Auslagen und MwSt.) festzusetzen. Die von der Privatklägerin geleistete Prozesskaution von Fr. 4'500.– (Urk. 78) ist ihr nach Eintritt der Rechtskraft des vorliegenden Urteils zurückzuerstatten. Es wird erkannt: 1. Der Beschuldigte B._____ ist schuldig der Tötlichkeiten im Sinne von Art. 126 Abs. 1 StGB. 2. Der Beschuldigte wird mit Fr. 300.– Busse bestraft. Beahlt der Beschuldigte die Busse schuldhaft nicht, so tritt an deren Stelle eine Ersatzfreiheitsstrafe von drei Tagen. 3. Die erstinstanzliche Entscheidegebühr wird auf Fr. 900.– festgesetzt und dem Beschuldigten auferlegt.

- 14 - 4. Die Kosten des Stadtrichteramtes Zürich im Betrag von Fr. 1'320.– (Fr. 330.– Kosten gemäss Strafbefehl Nr. 2021-026-027 vom 1. Oktober 2021 sowie Fr. 990.– zusätzliche Untersuchungskosten) werden dem Beschuldigten auferlegt. Diese Kosten werden durch das Stadtrichteramt Zürich beim Beschuldigten eingefordert. 5. Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr wird auf Fr. 1'500.– festgesetzt und dem Beschuldigten auferlegt. 6. Der Beschuldigte wird verpflichtet, der Privatklägerin für das gesamte Verfahren eine Prozessentschädigung von Fr. 4'384.– für die Kosten ihrer anwaltlichen Vertretung zu bezahlen.

E. 7

Der Privatklägerin wird die von ihr geleistete Prozesskaution von Fr. 4'500.– nach Eintritt der Rechtskraft dieses Urteils zurückerstattet.

E. 8

Schriftliche Mitteilung in vollständiger Ausfertigung an – den Verteidiger des Beschuldigten im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten – den Vertreter der Privatklägerin im Doppel für sich und zuhanden der Privatklägerin – das Stadtrichteramt Zürich – die Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich sowie nach Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an – die Vorinstanz.

E. 9

Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen erhoben werden. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung

- 15 - des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen. Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes. Obergericht des Kantons Zürich I. Strafkammer Zürich, 11. Juli 2023 Der Präsident: Die Gerichtsschreiberin: lic. iur. B. Gut MLaw J. Bischof

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.